

Hirtensorge der Bischöfe nicht von rechts- wegen Mitglied der Konferenzen, was auch im Motu proprio VIII, 2 gesagt wird. Aber er muß in der ersten Sitzung jeder solchen Konferenz zugegen sein und hat das Recht, auf Einladung durch die Bischöfe oder auf Weisung des apostolischen Stuhls in anderen Sitzungen zu erscheinen. Auch ist ihm vor der Konferenz die Tagesordnung mitzuteilen, und er leitet ein Exemplar der Akten an den Hl. Stuhl weiter. Ähnliches gilt für die entsprechenden Konferenzen der Ordensleute. Was sich aus diesen Formulierungen an Möglichkeiten der Beaufsichtigung und des Eingreifens herausholen läßt, liegt nahe.

In den vielfältigen Beziehungen zu den Staatsregierungen soll der Nuntius die Ansicht der Bischöfe erforschen und sie über den Gang der Geschäfte unterrichten; das alles nur, soweit er es für notwendig und nützlich hält. Die exempte Stellung den Ordinarien gegenüber und seine Fakultäten sind, gemessen an früheren Regelungen, nur wenig verändert, außer daß hinsichtlich der Ausübung von religiösen (Pontifikal-)Funktionen in seinem Amtsbereich der noch in CIC c. 269 § 3 stehende Satz: „*excepta cathedrali*“ ausgelassen ist.

Sieht man das Motu proprio als Ganzes an, so ergibt sich zunächst die Feststellung, daß die Kurie wie bei der Bischofssynode die ehemaligen Väter des hl. Konzils wieder einmal überspielt und daß man in Rom nichts gelernt und nichts vergessen hat; auch nicht die finanzielle Seite, der Herleitung der Nuntiatoren aus den mittelalterlichen Kollektorien entsprechend. Die geschichtliche Bedeutung des päpstlichen Gesandtschaftswesens soll nicht verkleinert werden; ein Hinweis auf die riesigen Materialien des Staatssekretariats mit den Nuntiaturreportagen und Nuntiaturarchiven muß hier genügen. Hatten einst die Nuntien als Gesandte des Kirchenstaates eine politische Aufgabe, so ist diese spätestens seit 1870 hinfällig geworden, und der 1929 errichtete Vatikanstaat kann als reine Fiktion keine vernünftige Grundlage mehr für ein internationales Gesandtschaftsrecht des Hl. Stuhles bilden. Mit der Epoche der Konkordate gehören auch die Nuntiatoren als ein antiquiertes Relikt der Vergangenheit an. Will man aber die katholische Weltkirche als poli-

tische Größe zur Basis für diplomatische Beziehungen machen (*sovranità spirituale*), so dürfte das auch allen andern großen Weltreligionen und im Zeitalter des Pluralismus auch den großen Syndikaten zustehen.

Gewiß hatten die Nuntiatoren in der sogenannten Gegenreformation eine beachtliche kirchliche Bedeutung; aber aus den dortigen Erfolgen erwuchs ein Machtstreben, das etwa im Vorgehen gegen die Reformbewegung des sogenannten Jansenismus geradezu peinliche Formen annahm. Das gleiche gilt für die Haltung der meisten Nuntien in den Streitigkeiten der zweiten Hälfte des 18. und 19. Jahrhunderts bis zu den unglücklichen zentralistischen Definitionen des ersten Vatikanischen Konzils. Zur innerkirchlichen Problematik gehört auch die ganz unnötige Ausstattung der Nuntien mit hierarchischem Rang und herausfordernder Präzedenz und die damit gegebene Vermehrung von Titularbischöfen, die meist ohne seelsorgerliche Erfahrung sind, wenn man nicht die „Tätigkeit“ der Nuntien als Seelsorge ansehen will. Interessant, daß italienische Betrachter im Wirken der Nuntien „*un'opera d'italianità*“ gesehen haben³.

Wiederholte Versuche zur Diskussion des Motu proprio auf der zweiten Bischofssynode trotz des Verbotes durch die Kurie lassen die Unzufriedenheit mit der Erfüllung des auf dem II. Vatikanischen Konzil geäußerten Wunsches erkennen. Wenn nämlich das Motu proprio nach seinen eigenen Angaben die „*unitatis vincula*“ zwischen Episkopat und Papst stärken will, so wird man auf Grund des Inhaltes *vincula* eher mit Fesseln als mit Band übersetzen dürfen. Das Motu proprio und seine Verfasser haben die Zeichen der Zeit nicht erkannt und sollen sich nicht anmaßen, den „*necessitatibus nostrorum temporum*“ zu entsprechen. Im Gegenteil. Das *Ceterum censeo* braucht wohl nicht mehr eigens formuliert zu werden.

Karl August Fink

Schon während des Zweiten Vatikanischen Konzils hatte ich den Eindruck, daß die Konzilsväter die Stellung und Funktion der

³ P. Brezzi, *La diplomazia Pontificia*, Milano 1942, 25.

Nuntiaturen vorwiegend nach den Erfahrungen ihres Landes beurteilten. Bei den deutschen Bischöfen war offensichtlich kein Bedürfnis vorhanden, eine Abschaffung der Nuntiaturen oder eine wesentliche Änderung ihrer Strukturen zu verlangen. Solche Bemühungen sind mir auch nach dem Konzil nicht bekannt geworden. Ich selbst habe fast drei Jahre lang in Bonn das Kommissariat der deutschen Bischöfe geleitet und stand infolgedessen in einer pflichtmäßigen Zusammenarbeit mit der Nuntiatur. Ich habe während meiner Tätigkeit nie den Eindruck gewonnen, daß sich der Apostolische Nuntius in Deutschland als Kontrollorgan für den deutschen Episkopat verstanden hätte. Ich habe mich selbst von ihm niemals kontrolliert gefühlt, obwohl viele meiner Tätigkeiten den Aufgabenbereich des Apostolischen Nuntius berührten. Der Nuntius war bemüht, mich kollegial über die Tätigkeit der Nuntiatur zu unterrichten. Das war von besonderer Wichtigkeit während der schulpolitischen Auseinandersetzungen in den einzelnen deutschen Bundesländern. Ebenso war ich daran interessiert, den Nuntius und seine Mitarbeiter über die Arbeit des Kommissariates zu informieren. Das geschah aber nicht in regelmäßigen Konferenzen, sondern gelegentlich und ganz nach eigenem Ermessen. Die Freiheit meiner Tätigkeit in Bonn war durch den Nuntius auch nicht im geringsten eingeschränkt. Er hat nie versucht, mir eine Anweisung zu geben, in dieser oder jener Frage so oder anders zu verfahren. Ich hatte stets das Bewußtsein, daß auch bei gelegentlichen Meinungsverschiedenheiten oder Meinungsunterschieden das Gewicht der vorgetragenen Argumente den Ausschlag gab.

Was man heute „Kirchenpolitik“ nennt, kann im Grunde genommen nur durch ein Zusammenwirken der Bischofskonferenzen mit den Nuntiaturen und dem Vatikan geschehen. Denn nichts wäre lächerlicher, als die „Kirchenpolitik“ zu einer „Kirchturmspolitik“ zu machen und in die Nationalismen und Gallikanismen vergangener Jahrhunderte zurückzufallen. Kirchliche Nationalpolitik im Zeitalter der Weltraumfahrten wäre wahrlich das Letzte, was wir brauchen könnten. Die guten Erfahrungen in Deutschland hängen sicher auch mit der relativ langen Geschichte der

deutschen Bischofskonferenzen und mit der durchaus vernünftig selbstbewußten Haltung des deutschen Episkopates in den vergangenen 150 Jahren zusammen. Auf der einen Seite haben die Bischöfe aus ihrer Treue zu Rom nie ein Hehl gemacht, auf der anderen Seite aber haben sie immer darauf bestanden, ihre eigenen Angelegenheiten selbständig regeln zu können. Das ist in jeder guten Darstellung der deutschen Bischofskonferenzen oder des deutschen Katholizismus im neunzehnten Jahrhundert nachzulesen.

Ich halte es persönlich darum durchaus für sinnvoll, daß die Kirche am Sitz der Bundesregierung sowohl durch einen Apostolischen Nuntius, d. h. durch einen Vertreter des Heiligen Vaters und damit der Gesamtkirche repräsentiert wird, als auch durch einen Sprecher der nationalen Bischofskonferenz. Die Kompetenzverteilung ist dabei dann nicht schwierig, wenn man auf kollegiale Kooperation eingestellt ist. Es ist selbstverständlich, daß ein Nuntius in diesem Falle jene Belange vertritt, die die Gesamtkirche angehen, während einem Beauftragten der Bischofskonferenz als Vertreter der Teilkirche Möglichkeiten gegeben sind, die dem Nuntius nicht zur Verfügung stehen: beispielsweise die Kontaktpflege mit dem Parlament, mit den Ausschüssen des Parlaments, mit den übrigen zentralen innerdeutschen Dienststellen am Sitz der Bundesregierung, mit einer entsprechenden Einflußnahme auf innerkirchliche und außerkirchliche Öffentlichkeit durch Stellungnahmen zu gesellschaftspolitischen und allgemein politischen Vorgängen, von denen die Kirche in ihrer Dienstfunktion irgendwie berührt wird.

Was die gesamtkirchliche Kommunikation angeht, so haben wir in Deutschland Gott sei Dank den Brauch, daß diese sowohl über die Nuntien als auch im Direktverkehr zwischen Rom und den einzelnen Bischöfen erfolgen kann. In vielen Fällen empfiehlt es sich allerdings schon aus praktischen Gründen, die Nuntiatur einzuschalten. Aber je nach Opportunität sollte man zwischen beiden Wegen wählen können.

Der Einfluß der Nuntien ist bei den Bischofsnennungen in Deutschland je nach den Bestimmungen der einzelnen Länderkonkordate verschieden. Wenn es um Reformen bei

Bischofsernennungen geht, sollte das Scherengewicht mehr auf der Mitwirkung der innerdiözesanen Räte mit dem Domkapitel liegen als bei einer Ausschaltung der Nuntiatur. Mir persönlich ist die Einschaltung eines Nuntius lieber als die Gefahr einer „Politisierung“ durch andere zentrale Organe, die dann an seine Stelle gesetzt werden müßten und die möglicherweise wegen persönlichen Engagements im innerkirchlichen und innerdeutschen Meinungsbildungsprozeß nicht jene Objektivität haben, wie ein Außenstehender sie wenigstens haben kann. Ich weiß aber sehr wohl, daß in anderen Ländern erhebliche Bedenken bezüglich eines zu großen Einflusses der Nuntiatoren bestehen und daß gerade darauf auch manche energische Reformwünsche zurückgehen.

So, wie die Dinge heutzutage liegen, sollte der Nuntius in der Regel auch ein Bischof sein. Denn ich sehe seine erste Funktion nicht auf der politischen Ebene, sondern vielmehr darin, daß er jene Kollegialität, die wir vom Petrusamt erwarten, durch seine persönliche Zusammenarbeit mit dem Episkopat eines Landes realisiert. In dieser Mittlerfunktion zwischen dem Träger des Primates und dem Kollegium der Bischöfe sehe ich die zwar schwierigste, aber auch schönste Funktion eines Nuntius. Wir sollten uns in der Beurteilung der Notwendigkeit einer solchen Regelung weder von geschichtlichen Fehlentwicklungen, die korrigierbar sind, noch von einzelnen Enttäuschungen abhängig machen. Ich halte es aber für wünschenswert, daß der Nuntius in seinem Amtsgebiet auch fähige Laien einsetzt, wie es tatsächlich hier und da wohl schon geschieht.

Heinrich Tenhumberg

Die Nuntien und Delegaten des Bischofs von Rom haben nicht immer nur der besseren Information zwischen den Kirchen eines bestimmten Landes und der römischen Zentrale gedient, sie waren auch keineswegs immer Boten des Friedens und Männer uneigennütigen Ausgleichs. Klagen über die Art, wie die Gesandten des Papstes gegenüber den Bischöfen, den „Brüdern“ des Bischofs von Rom, auftraten, sind nicht erst seit unseren Tagen zu hören. Darum verwundert es nicht, daß auch auf dem II. Vatikanum Anwürfe

gegen die päpstlichen Legaten laut wurden und einige Väter sogar die Abschaffung des Instituts der päpstlichen Nuntien wünschten. — Was freilich dem Konzil diesbezüglich schließlich zu formulieren erlaubt wurde, war bescheiden genug: Die Väter wünschten, ut, *ratione habita muneris pastoralis Episcoporum proprii, Legatorum Romani Pontificis officium pressius determinetur* (Dekret *Christus Dominus* 9). Was die Bischöfe wollten, war damit nur schüchtern, in seiner Tendenz zwar eindeutig, dem Wortlaut nach jedoch zweideutig ausgedrückt: Die auffallend knappen Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches sollten zugunsten der bischöflichen Eigen- und Erstverantwortung präzisiert werden. Freilich, wer genau hinsah, mußte bereits bei dem Gebrauch des Terminus „*Romanus Pontifex*“ stutzen: Dieser Begriff macht nämlich deutlich, wie und auf welche Weise hier die Akzente gesetzt werden sollten. Darum konnte es nicht verwundern, wenn der Erlaß Pauls VI. vom 24. 6. 1969 über die Neuordnung des päpstlichen Gesandtschaftswesens *Sollicitudo omnium ecclesiarum* hier anknüpft und den zweideutigen Wunsch des Konzils eindeutig interpretiert. Die Bitte des Konzils wird benutzt, um das Recht der päpstlichen Gesandten zu erweitern und ihre Macht zu erhöhen.

Ohne hier auf Einzelheiten eingehen zu können¹, soll nur auf drei hervorstechende Momente aufmerksam gemacht werden:

1. Obwohl die zum Zeitpunkt dieses Erlasses bereits für Oktober 1969 angekündigte außerordentliche Bischofssynode sich vor allem mit dem Verhältnis zwischen dem Hl. Stuhl und den Bischofskonferenzen befassen sollte, wurde das päpstliche Gesandtschaftswesen einseitig von der Kurie geregelt. Ein solches Vorgehen ist legitim, wenn die römischen Legaten *allein* als Vertreter und Vollmachtsträger des Papstes, als einseitige Berichterstatter und Befehlsübermittler verstanden werden. Sie sollen dann, das darf man sowohl aus dem Vorgehen des Hl. Stuhles als auch aus dem Wortlaut dieses *Motu proprio* folgern, keine kollegial-kommunikative Funktion

¹ Stattdessen sei verwiesen auf „Neuordnung des päpstlichen Gesandtschaftswesens“, in: Orientierung 33 (1969) 184–187.